

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ vom Oktober 2012 redaktionelle Änderung Juni 2017</p>	§ 3a Abs.1 ArbStättV und den Punkt 2.1 des Anhanges
Anwendung	Diese ASR gilt für den Schutz vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen. Sie gilt nicht für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen die in den Regelungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen (Arbeitsmittel).	
Wichtige neue Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Als Absturz gilt das Herabfallen von Personen auf eine tiefer gelegene Fläche oder einen Gegenstand sowie das Durchbrechen durch eine nicht tragfähige Fläche oder das Hineinfallen und das Versinken in flüssigen/körnigen Stoffen. • Eine Absturzkante ist die Kante, über die abgestürzt werden kann. Spezifikation über beispielhafte Aufzählung und zeichnerische Darstellungen. • Als Abrutschen gilt ein unkontrolliertes Abgleiten bei Arbeiten auf geneigten Flächen über eine Absturzkante. • Eine Absturzsicherung ist eine zwangsläufig wirksame Einrichtung, die einen Absturz auch ohne bewusstes Mitwirken der Beschäftigten verhindert (z. B. Umwehrung oder Abdeckung). • Eine Auffangeinrichtung fängt abstürzende Beschäftigte zwangsläufig ohne deren bewusstes Mitwirken auf (z. B. Schutznetz). • Def. Durchtrittsicher und beispielhafte Aufzählung nichtdurchtrittsicherer Bauteile. 	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rangfolge von Maßnahmen zum Schutz vor Absturz: <ol style="list-style-type: none"> 1. Absturzsicherungen, 2. Auffangeinrichtungen, 3. persönliche Schutzausrüstungen (PSAgA) 4. <i>mögl. Ausnahme der Maßnahmen 1 bis 3 unter festgelegten Voraussetzungen!</i> • Der Gefahrenbereich für Absturz liegt innerhalb eines Abstandes von bis zu 2,0 m zur Absturzkante. Dieser Gefahrenbereich ist gegen unbefugten Zutritt zu sichern. • Rangfolge zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen wenn baulich sichere Ausführung nicht möglich ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anbringung von Sicherung, z. B. Fußleisten, Schutzwände, Schutzgitter 2. Schutzeinrichtung für tiefer gelegene Arbeitsplätze/ Verkehrswege (z.B. Schutzdächer), 3. zeitlich-organisatorische Trennung i.V.m. Absperrung und Kennzeichnung des Gefahrenbereichs oder Überwachung (Warnposten), 4. Bereitstellung geeigneter PSA und Unterweisung hinsichtlich der Benutzung • Bekannten Höhen von Umwehrungen dürfen bei Brüstungen auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mind. 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegeben ist. • Notwendige Laufstege für den Zugang zu nicht durchtrittsicheren Dächern müssen prinzipiell beidseitig umwehrt sein: Ausnahme: beidseitige Umwehrung behindert die Arbeiten = geeignete Anschlagereinrichtung + Nutzung PSA • Konkrete Forderung Verkehrswege auf Dächern für notwendige spätere Arbeiten sicher zu gestalten. • Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen (Reduzierung der Höhengrenzen hinsichtlich der Sicherungspflicht gegenüber der UVV Baustellen: <ul style="list-style-type: none"> - bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, Wandöffnungen, - bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswege. 	